

Kreisstatut der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Sigmaringen

§1 Namen, Bereich, Gliederung

- 1.1. Der Kreis führt den Namen **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Sigmaringen**. Die Abkürzung lautet **GEW Kreis Sigmaringen**.
- 1.2. Die GEW Kreis Sigmaringen umfaßt als Organisationsgebiet den Landkreis Sigmaringen.
- 1.3. Der Kreis gliedert sich in folgende Ortsverbände:
 - a) Ortsverband Pfullendorf/Wald
 - b) Ortsverband Saulgau
 - c) Ortsverband Sigmaringen/Meßkirch

Weitere Ortsverbände können gebildet werden.
- 1.4. Betriebe im Sinne der Satzung der GEW Kreis Sigmaringen sind alle Einrichtungen des Erziehungs - und Bildungswesens, für die aufgrund der Satzung der GEW Bund bzw. Baden-Württemberg eine organisatorische Zuständigkeit besteht und eine organisatorische Einheit bilden

§2 Die Kreisversammlung (KVS)

- 2.1. Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises.
- 2.2. Der KVS gehören an:
 - 2.2.1. Die in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Delegierten. Dabei entfällt auf je angefangene 10 Mitglieder ein Mandat.
Die Anzahl der Delegierten jedes Ortsverbandes nach 2.2.1 und 2.2.2 bleibt während einer Amtsperiode gleich.
 - 2.2.2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- 2.3.1. Wird ein Wahlmitglied der KVS Mitglied des Kreisvorstandes, so bleibt es bei seinem Rücktritt vom Wahlamt nach wie vor Mitglied der KVS, da niemand nachgerückt ist.
- 2.3.2. Ist ein KVS-Mitglied verhindert, so kann seine Stimme nicht durch ein Ersatzmitglied wahrgenommen werden. Dies ist erst nach dem Ausscheiden möglich.
- 2.3.3. Sind beim Ausscheiden eines Wahlmitgliedes keine Ersatzmitglieder verfügbar, kann der entsendende OV eine Nachwahl für die restliche Zeit der Amtsperiode durchführen.
- 2.4. Die KVS tagt jährlich mindestens einmal.
 - 2.4.1. Sie wird auf Beschluß des Kreisvorstandes einberufen.
 - 2.4.2. Der Kreisvorstand ist zur Einberufung der KVS verpflichtet, wenn dies vom mindestens einem Ortsverband oder 10% der Vertrauensleute des Kreises oder von 20% der Delegierten der KVS bzw. von mindestens 50 Mitgliedern des Kreises durch Unterschrift verlangt wird.
- 2.5. Zur KVS ist in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- 2.6. Die KVS ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig.
- 2.7. Über die Beschlüsse der KVS ist ein Protokoll anzufertigen, das an die Mitglieder der Kreisversammlung und an den Bezirksvorstand weiterzuleiten ist.
- 2.8. Die KVS ist mitgliederöffentlich.

§3 Aufgaben der Kreisversammlung

Die KVS hat folgende Aufgaben:

- 3.1. Beratung und Beschlußfassung der gewerkschaftspolitischen Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landesverbandes.
- 3.2. Unterstützung der Vorstände bei der Betreuung von Mitgliedern und Betrieben und bei der Umsetzung der unter 3.1 gefaßten Beschlüsse.
- 3.3. Beschlußfassung über Anträge, insbesondere an die Landesdelegiertenversammlung, den Landesvorstand, die Bezirksversammlung oder an den Bezirksvorstand.
- 3.4. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und dessen Entlastung.
- 3.5. Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 4.3 Kreisstatut.
- 3.6. Bestätigung des Kreisvorstandes gemäß § 4.3 Kreisstatut.
- 3.7. Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung.
- 3.8. Genehmigung des Haushaltsplanes des Kreises und Bestätigung des Haushaltsabschlusses.
- 3.9. Aufstellung der Listen für die Wahl der Personalvertretung im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- 3.10. Beschlußfassung über das Kreisstatut.

§4 Der Kreisvorstand (KV)

- 4.1. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - 4.1.1. Die bzw. der Kreisvorsitzende
 - 4.1.2. Bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - 4.1.3. Die Rechnerin bzw. der Rechner
 - 4.1.4. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
 - 4.1.5. Die Pressereferentin bzw. der Pressereferent
 - 4.1.6. Zwei Beauftragte der Vertrauensleute
 - 4.1.7. Die Ortsverbandsvorsitzenden
 - 4.1.8. Die bzw. der Vorsitzende der eingerichteten Fachgruppen.
- 4.2. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Vorsitzenden nach Ziffer 4.1.7 und 4.1.8 haben bei deren Abwesenheit Stimmrecht.
- 4.3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Ziffer 4.1.1 bis 4.1.6 werden von der KVS für die Dauer einer Amtsperiode gewählt, die Mitglieder nach Ziffer 4.1.8 bestätigt.

Kommt eine Wahl für die Ziffern 4.1.7 und 4.1.8 nicht zustande, kann die KVS ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben unter Einschluß aller Rechte beauftragen.

- 4.4. Mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der KVS können die Funktionen 4.1.1 bis 4.1.5 auch von mehreren Personen als Team ausgeübt werden. In diesem Fall muß das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 4.5. Der Kreisvorstand vertritt im Kreis die GEW gemäß §11.2 der Landessatzung. Seine Aufgaben sind u.a.:
 - 4.5.1. Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlußlage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg.
 - 4.5.2. Die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände, der Fachgruppen sowie der Betriebsgruppen.
 - 4.5.3. Die Beratung der Organe der betrieblichen Interessenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.
 - 4.5.4. Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten der Ortsverbände, Fachgruppen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - 4.5.5. Die Pflege der Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit den Untergliederungen und dem Landesverband.
- 4.6. Der Kreisvorstand kann mehrheitlich einen geschäftsführende Kreisvorstand einsetzen, der die laufenden Geschäfte führt und gegenüber dem Kreisvorstand verantwortlich handelt.
- 4.7. Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitgliederöffentlich.

§5 Fachgruppen

- 5.1. Die Einrichtung von Fach- und Personengruppen erfolgt
 - 5.1.1. auf Antrag von mindestens 5 zur Fachgruppe gehörenden Mitgliedern
 - 5.1.2. durch Beschluß der KVS.
 - 5.1.3. Bestehende Fachgruppen können durch Beschluß der KVS aufgelöst werden, wenn während mindestens einer vollen Amtsperiode keine Aktivitäten zustandegekommen sind und ein Fachgruppenvorstand nicht gewählt bzw. bestellt werden konnte. Ein Auflösungsbeschluß ist hinfällig, wenn innerhalb zwei Monaten mindestens fünf zur Fachgruppe gehörende Mitglieder Einspruch einlegen.
- 5.2. Mitglieder einer Fach- oder Personengruppe sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie unter den Vertretungsbereich der Fachgruppe fallen. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreisvorstand.
- 5.3. Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen sich für die Dauer einer Amtsperiode eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Wird ein Team als Vorstand gebildet, muß das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 5.4. Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen entsprechend den Vorgaben des Landesverbandes die Zahl der Delegierten zu den Landesfachgruppenversammlungen. Kommt diese Wahl nicht zustande, kann die KVS oder - soweit dies aus Termingründen notwendig ist - ersatzweise der KV die Delegierten bestimmen.

§6 Der Ortsverband

- 6.1. Die **Mitgliederversammlung (MV)** ist das oberste Organ des Ortsverbandes, sie hat Antragsrecht an die KVS und den KV.
- 6.2. Zu den Aufgaben der MV gehören mindestens:
 - 6.2.1. Beratung und Beschlußfassung über aktuelle gewerkschaftspolitische Themen.
 - 6.2.2. Wahl des Ortsvorstandes für die laufende Amtsperiode.
 - 6.2.3. Wahl der Delegierten und der Ersatzmitglieder für die KVS für die laufende Amtsperiode.
 - 6.2.4. Die MV macht Vorschläge für die Wahlen zum Kreisvorstand sowie für die Delegierten zur Bezirksversammlung.
 - 6.2.5. Die MV macht Vorschläge für das Mandat als Beauftragte bzw. Beauftragter der VL im Kreisvorstand.
 - 6.2.6. Die MV macht Vorschläge für die Listenaufstellung für die Personalratswahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 6.3. Dem **Ortsvorstand** gehören mindestens an:
 - 6.3.1. Die bzw. der Ortsvorsitzende
 - 6.3.2. Die bzw. der stellvertretende Ortsvorsitzende
 - 6.3.3. Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Vertrauensleute
 - 6.3.4. Wird ein Team als Vorstand gebildet, muß das Team innerhalb eines Monats bestimmen, wer die Ausübung im Sinne der Satzung und der allgemeinen Gesetze wahrnimmt.
- 6.4. Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören u.a.:
 - 6.4.1. Die Betreuung der Mitglieder und Betriebe im Ortsverband.
 - 6.4.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Schuljahr.

§7 Die Vertrauensleute (VL)

- 7.1. In jedem Betrieb im Zuständigkeitsbereich der GEW Kreis Sigmaringen, in dem Mitglieder der GEW beschäftigt sind, kann die Funktion einer Vertrauensfrau bzw. eines Vertrauensmannes eingerichtet werden.
- 7.2. Die Vertrauensleute werden in der Regel von den in der GEW organisierten Beschäftigten des Betriebes (=Betriebsgruppe) gewählt. Soweit durch den Landesverband nichts anderes bestimmt wird, findet die Wahl in der Regel alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Wahlterminen zu den Ortsvorständen statt.
- 7.3. Gewählt wird in der Regel eine Vertretung der organisierten Beschäftigten, die aus der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und mindestens einer Stellvertretung besteht. Kommt innerhalb der gesetzten Frist eine Wahl nicht zustande, kann der Kreisvorstand (ersatzweise der Ortsvorstand) eine Vertretung bestellen. Diese Bestellung gilt so lange, bis eine Wahl zu Stande kommt. An Betrieben mit einzelnen Mitgliedern wird entsprechend verfahren.
- 7.4. Die Wahl kann mit einem formellen Wahlverfahren oder durch mehrheitliches Aussprechen des Vertrauens erfolgen. Über die vollzogene Wahl, das Verfahren und das Ergebnis ist dem Ortsverband schriftlich Bescheid zu geben.
- 7.5. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauensleute unter dem besonderen Schutz der GEW. Sie werden von ihr für ihre Aufgaben geschult und von den zuständigen Vorständen in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt.

- 7.6. Die Vertrauensleute vertreten die GEW im Rahmen ihrer Aufgaben in den Betrieben. Ihre Aufgaben sind u.a.:
- 7.6.1. Information der Beschäftigten im Betrieb über die gewerkschaftlichen Beschlüsse und über die Arbeit der GEW.
- 7.6.2. Den Willen der Mitglieder zu gewerkschaftlichen Aufgaben festzustellen und gegenüber den Vorständen zu vertreten.
- 7.6.3. Aktivierung der Mitglieder für gewerkschaftliche Ziele.
- 7.6.4. Beratung der Mitglieder in beruflichen und sozialen Fragen.
- 7.6.5. Information der GEW über arbeitsplatzbezogene Probleme.
- 7.6.6. Zusammenarbeit mit der zuständigen Personalvertretung.
- 7.6.7. Betreuung des Informationsbretts der GEW und Verteilung der Materialien.
- 7.6.8. Werbung neuer Mitglieder und Mitgliederbestandserhaltung.
- 7.7. Die Vertrauensleute handeln unter Beachtung der Satzung und den Beschlüssen der GEW innerhalb des Betriebes eigenverantwortlich. Ein Veröffentlichungsrecht steht ihnen nur in Absprache mit dem Kreisvorstand zu.

§8 Die Betriebsgruppe

- 8.1. Die Mitglieder des Betriebes bilden die Betriebsgruppe.
- 8.2. Die Betriebsgruppe kann gegenüber der Leitung des Betriebes und den Beschäftigten als Gliederung der GEW in Erscheinung treten und die Interessen ihrer Mitglieder unter Beachtung der gewerkschaftlichen Beschlußlage entsprechend vertreten.
- 8.3. Die Betriebsgruppe wird durch die Vertrauensfrau bzw. den Vertrauensmann nach außen vertreten.

§9 Wahl - und Geschäftsordnung

- 9.1. Die Amtsperiode dauert in der Regel vier Jahre und orientiert sich an den Vorgaben der Landessatzung bzw. des Landesvorstandes.
- 9.2. Die Wahl und Geschäftsordnung des Bundes- bzw. des Landesverbandes gilt entsprechend. Der Kreis kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, aber nur innerhalb des durch die GO des Landesverbandes gezogenen Rahmens.
- 9.3. §38 der Landessatzung ist bei der Wahl der Vorstände und Delegierten sowie bei der Aufstellung von Listen für Personalratswahlen zu beachten.

§10 Satzungsänderung

- 10.1. Das Kreisstatut kann nur mit Zweidrittelmehrheit der KVS geändert werden.
- 10.2. Vorgesehene Änderungen sind den Delegierten spätestens mit der Einladung bekanntzumachen.

§11 Inkrafttreten

Das Kreisstatut tritt am 26. November 1996 in Kraft.

§12 Übergangsregelung

Die Amtsperiode der bereits laufenden Wahlämter endet zum Zeitpunkt der KVS 1997 (nach 3 Jahren).

Um in Gleichklang mit den Wahlämtern des Landesverbandes zu kommen, dauert die Amtsperiode der 1997 gewählten Ämter nur bis zum Jahr der nächsten LDV

Ab den jeweiligen Wahlen gilt §9.1 dieser Satzung und §12 tritt automatisch außer Kraft.

Abkürzungen:

GEW = Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

KVS = Kreisversammlung

KV = Kreisvorstand

GKV = Geschäftsführender Kreisvorstand

FG = Fachgruppe

OV = Ortsverband

MV = Mitgliederversammlung

VL = Vertrauensleute